**Public Corporate Governance Kodex für die Landeshauptstadt Stuttgart (Synopse)**

|  |  |
| --- | --- |
| **PCG 2011** | **PCG 2020** |
| Präambel  Die Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart soll dazu dienen,   * Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Gemeinderat, Stadtverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festzulegen und zu definieren; * eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen; * den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern; * das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern; * durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen. | Die Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart soll dazu dienen,   * Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Gemeinderat, Stadtverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festzulegen und zu definieren; * eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen; * den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern; * das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern; * durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen. * ***das Bewusstsein für eine gute Corporance Governance und der Vielfalt von Wirkungszusammenhängen zwischen unternehmerischen Handeln und Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung zu erhöhen.*** |
| Teil A  1. Gesellschafter  1.1 Grundsätzliches  1.1.3 • Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, Überwachung der Geschäftsführung und strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss. | • Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung**~~, Überwachung der Geschäftsführung~~** und **die** strategische **Ausrichtung des Unternehmens**, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden**~~, gleichlautenden~~** Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss. |
|  | ***Neu 1.1.7*** ***Nachhaltiges Handeln auch bei ihren Beteiligungsunternehmen spielt für die Landeshauptstadt Stuttgart eine zentrale Rolle. Dadurch werden die natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensgrundlagen geschützt und erhalten.*** |
| 1.2 Die LHS als Gesellschafterin  1.2.1  • Die Landeshauptstadt Stuttgart ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Gemeinderat als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch eine bevollmächtigte Person aus der Verwaltung vertreten. | • Die Landeshauptstadt Stuttgart ist Gesellschafterin der Beteiligungs**unternehmen**. Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Gemeinderat als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch eine bevollmächtigte Person aus der Verwaltung vertreten. |
| 1.2.2  • Gemäß § 42 GemO vertritt der Oberbürgermeister\*) die Stadt. Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen ist der für die Beteiligungsverwaltung zuständige Beigeordnete. Dieser kann andere Beamte und Beschäftigte der Stadtverwaltung als städtische Vertreter bevollmächtigen (vgl. § 104 Abs. 1 GemO). | • Gemäß § 42 GemO vertritt ***der\*die*** ***Oberbürgermeister\*in*** die Stadt. ***Vertreter\*in*** der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen ist ***der\*die*** für die Beteiligungsverwaltung zuständige Beigeordnete. ***Diese\*r*** kann andere ***Bedienstete*** der Stadtverwaltung als städtische Vertreter/innen bevollmächtigen (vgl. § 104 Abs. 1 GemO). |
| 1.3 Aufgaben der Gesellschafter  1.3.3  • Bei Entscheidungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, beantragt die Verwaltung die Weisung an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung.  Dies geschieht anhand einer Vorlage an das zuständige gemeinderätliche Gremium. | • Bei Entscheidungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, beantragt die Verwaltung die Weisung an ***den\*die*** ***Vertreter\*in*** der Stadt in der Gesellschafterversammlung. Dies geschieht anhand einer Vorlage an das zuständige gemeinderätliche Gremium. |
| 1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung  1.4.2  • Die Vergütung der Aufsichtsräte soll in öffentlicher Sitzung durch ein gemeinderätliches Gremium behandelt werden. Der Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart in der Gesellschafterversammlung wird entsprechend beauftragt. | • Die Vergütung der Aufsichtsräte soll in öffentlicher Sitzung durch ein gemeinderätliches Gremium behandelt werden. ***Der\*Die*** ***Vertreter\*in*** der Landeshauptstadt Stuttgart in der Gesellschafterversammlung wird entsprechend beauftragt. |
| 1.4.3  • Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist. | • Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll ***kein\*e Vertreter\*in*** der Landeshauptstadt Stuttgart mitwirken, ***der\*die*** selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist. |
| 2. Aufsichtsrat  2.1 Grundsätzliches  2.1.1  • Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Die Landeshauptstadt Stuttgart sieht sich aber auch aufgrund der Bestimmungen der Gemeindeordnung gebunden, sich nur an Gesellschaften zu beteiligen, in denen ein Aufsichtsorgan installiert ist, um für die Stadt einen angemessenen Einfluss bei Steuerung und Kontrolle des Unternehmens sicherstellen zu können. | • Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 ***Arbeitnehmerinnen und*** Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Die Landeshauptstadt Stuttgart sieht sich aber auch aufgrund der Bestimmungen der Gemeindeordnung gebunden, sich nur an Gesellschaften zu beteiligen, in denen ein Aufsichtsorgan installiert ist, um für die Stadt einen angemessenen Einfluss bei Steuerung und Kontrolle des Unternehmens sicherstellen zu können. |
| 2.1.2  • Die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönlichen Vertreter – soweit sie laut Gesellschaftsvertrag vorgesehen sind – werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. | • Die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönlichen ***Vertreter\*innen*** – soweit sie laut Gesellschaftsvertrag vorgesehen sind – werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. |
| 2.2 Aufgaben  2.2.2 • Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht entgegenstehen. | • Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, **dass er alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen erhält und** dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht entgegenstehen. |
| 2.2.5• Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister und den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beigeordneten. | • Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für ***den\*die Oberbürgermeister\*in*** und ***die\*den*** für die Beteiligungsverwaltung ***zuständige\*n Beigeordnete\*n***. |
| 2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden  2.3.1 • Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. | 2.3 Aufgaben und Befugnisse des***\*der*** Aufsichtsratsvorsitzenden  • ***Der\*Die*** Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. |
| 2.3.2 • Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. | • ***Der\*Die*** Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit ***dem\*der*** Vorsitzenden bzw. ***Sprecher\*in*** der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. |
| 2.3.3• Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. | • ***Der\*Die*** Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. ***Der\*Die*** Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. |
| 2.3.4• Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat, bzw. der Vorsitzende dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Hierbei soll der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigen. | • Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat, bzw. ***der\*die*** Vorsitzende dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Hierbei soll ***der\*die*** Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigen. |
| 2.3.5 • Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten. | • ***Der\*Die*** Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten. |
| 2.3.6 • Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig. Die wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschl. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsrat zu beschließen. | • ***Der\*Die*** Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig. Die wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschl. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsrat zu beschließen. |
| 2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats  2.5.1 • Bei der Benennung sollte seitens des Gemeinderats bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Aufsichtsrats wahrzunehmen.Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potentielle Interessenskonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenskonfliktfreie Besetzung sorgen und auf eine angemessene Beteiligung von Frauen achten. | • Bei der Benennung sollte seitens des Gemeinderats bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Aufsichtsrats wahrzunehmen. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potentielle Interessenskonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenskonfliktfreie Besetzung sorgen und auf ***ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen\* und Männern\**** achten. |
| 2.8 Interessenkonflikte  2.8.1 • Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Stuttgart, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Gemeinderates, berücksichtigen. | • Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter ***und Vertreterinnen*** der Landeshauptstadt Stuttgart in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Stuttgart, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Gemeinderats, berücksichtigen. |
| 2.8.2  • Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen. | • Die städtischen Vertreter ***und Vertreterinnen*** in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen. |
| 2.8.5 • Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. | • Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, sonstigen Geschäftspartnern oder **direkten Mitbewerbern** der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. |
| 2.9 Verschwiegenheitspflicht  2.9.1 • Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist. | • Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich **bzgl. vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind,** der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist. **Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch ein Mitglied des Aufsichtsrats kann Schadensersatzforderungen der Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsratsmitglied auslösen.** |
| 2.9.2 • Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Landeshauptstadt Stuttgart in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der LHS zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. | • Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Landeshauptstadt Stuttgart in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der LHS zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist **oder ihre Weitergabe dem Unternehmen Schaden zufügen könnte**. |
|  | **Neu 2.9.3**  • **Die vertrauliche Behandlung von Informationen und Unterlagen muss auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Aufsichtsrat gewahrt bleiben. Nach Beendigung des Mandats haben die ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder die Unterlagen, die diese im Rahmen ihrer Gremienarbeit erhalten haben, an das Unternehmen zurückzugeben oder zu vernichten. Werden die Unterlagen vernichtet, so ist der Vollzug dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass digital gespeicherte Daten gelöscht werden.** |
| 3. Geschäftsführung  3.1 Grundsätzliches  3.1.1  • Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Die Geschäftsführung wird in der Regel durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere der Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden. | • Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und ***eine\*n Vorsitzende\*n*** oder ***Sprecher\*in*** haben. Die Geschäftsführung wird in der Regel durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden. |
| 3.1.2  • Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich. | • Die ***Geschäftsführer\*innen*** führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die ***Geschäftsführer\*innen*** vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen ***oder einer Prokuristin*** gerichtlich und außergerichtlich. |
| 3.1.5 • Spenden an politische Parteien oder diesen nahestehenden Einrichtungen dürfen nicht gewährt werden. | • **Die Gewährung von Spenden und Sponsoringleistungen sind unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zulässig zur Erfüllung der konkret übertragenen öffentlichen Aufgabe.** Spenden an politische Parteien oder diesen nahestehenden Einrichtungen dürfen nicht gewährt werden. |
| 3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten  3.2.1 • Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren. | • Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die ***Mitarbeiterinnen*** ***und*** Mitarbeiter der Gesellschaft definieren. |
| 3.2.2 • Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen. | • Die Geschäftsführung soll ihre **Pflicht,** **die** Gesellschafter **bei der** Entwicklung strategischer Zielvorgaben **zu unterstützen**, aktiv wahrnehmen. |
| 3.2.4  • Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden. | • Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden. **Sie soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt werden.** |
| 3.2.5  • Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. | • Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements **und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds** (Quartalsbericht, siehe B 2.1.3). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. **Ferner berichtet sie regelmäßig über den Stand der Durchführung der Investitionen und deren Kostenentwicklung.** |
| 3.2.6.  • Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren. | • Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf.  **~~Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren.~~** |
| 3.2.9  • Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Gesellschaft gemäß § 106b Gemeindeordnung (GemO) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1-4 des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) anwendet, wenn sie öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist. Außerdem wird der Gesellschaft in diesem Falle die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen. | • Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Gesellschaft **die Vorgaben der Gemeindeordnung (§ 106b GemO) bei der Vergabe von Aufträgen beachtet.** |
| 3.2.13  • Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen (Compliance). Sie wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. | 3.2.13  • Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen (Compliance). Sie wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Die Geschäftsführung **soll ein der Größe und der Betätigung des Unternehmens angemessenes Compliance-Management einrichten** ***und einen Compliance-Beauftragten benennen.*** **Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.** |
| 3.2.14  • Die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. | 3.2.14  • Die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen **unter Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Eignung auch** auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere ***ein ausgewogenes Verhältnis*** von Frauen***\* und Männern\**** anstreben. **Sie soll auf eine gleichstellungsförderliche Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen *für alle Geschlechter* sowie auf die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinwirken.** |
|  | **Neu 3.2.15**  • **Öffentliche Unternehmen sind zu einem nachhaltigen und verantwortungsvollen Wirtschaften im Sinne der Corporate Social Responsibility angehalten. Die Geschäftsführung soll im Beteiligungsbericht der LHS auch über ihre Anstrengungen und Schritte *im Hinblick auf eine an der globalen Agenda 2030 orientierten* Nachhaltigkeit des Unternehmens berichten (siehe B 4.2.1).** |
| 3.3 Vergütung  3.3.1  • Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.  Die Gesamtvergütung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten. Die monetären Vergütungsbestandteile können neben fixen auch variable Bestandteile umfassen. Diese variablen Bestandteile sollen dann einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. | • Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes **aber auch die im betreffenden Unternehmen geltende Vergütungsstruktur.** Die Gesamtvergütung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten. Die monetären Vergütungsbestandteile können neben fixen auch variable Bestandteile umfassen. Diese variablen Bestandteile sollen dann einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. **Der variable Anteil soll 20% des Fixgehalts nicht übersteigen**. |
| 3.3.4  • Die Ordnungsmäßigkeit der Vergütung der Geschäftsführung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden. | • Die Ordnungsmäßigkeit der Vergütung der Geschäftsführung soll durch ***die*** Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden. |
|  | **Neu: 3.3.5**  • **Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von einer Jahresvergütung nicht überschreiten und nicht mehr als eine Tätigkeit für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.** |
| 3.4 Interessenkonflikte  3.4.2 • Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. | • Geschäftsführungsmitglieder***, Mitarbeiterinnen*** und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, **sich versprechen lassen**, annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. **Hierzu gehören auch über das geschäftsübliche Maß hinausgehende Geschenke oder sonstige Annehmlichkeiten.** |
| 3.5 Vermögensschadenshaftpflicht-(Directors & Officers-) Versicherung  3.5.1  • Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O-Versicherung ab, so soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Geschäftsführers vereinbart werden. | • Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O-Versicherung ab, so soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Geschäftsführers vereinbart werden. **Der Abschluss einer D&O-Versicherung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung.** |
| 3.6 Bestellung und Anstellungsvertrag  3.6.1  • Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses - sofern dieser nach dem Gesellschaftsvertrag für die Bestellung zuständig ist -, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden. | • Eine Bestellung ***zum\*zur Geschäftsführer\*in*** sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses - sofern dieser nach dem Gesellschaftsvertrag für die Bestellung zuständig ist -, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden. |
| 3.8 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat  3.8.3  • Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht). | Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements ***und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds***. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht). |
| 3.8.11  • Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht (siehe B 4.8.1) der Beteiligungsverwaltung jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex.  Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.  Die Berichte zum Public Corporate Governance Kodex (Entsprechenserklärung mit Begründung der Abweichung) sollen im Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Stuttgart veröffentlicht werden. | • Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht (siehe B 4.8.1) der Beteiligungsverwaltung jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. **Dieser beinhaltet eine Erklärung des Unternehmens, dass den Regeln und Handlungsempfehlungen dieses Kodex entsprochen wurde und werde. Soweit** von den Empfehlungen dieses Kodex **abgewichen wird, ist dies in der Erklärung nachvollziehbar zu begründen.** Im Bericht kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.  Die Berichte zum Public Corporate Governance Kodex sollen im Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Stuttgart veröffentlicht werden. |
| 3.8.12  • Derivative Finanzprodukte sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingesetzt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass nur zinsbezogene Derivate eingesetzt werden, die sich auf konkrete Kreditgeschäfte beziehen. | • Derivative Finanzprodukte **dürfen** nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingesetzt werden. Dabei **muss** darauf geachtet werden, dass nur zinsbezogene Derivate eingesetzt werden, die sich auf konkrete Kreditgeschäfte beziehen. |
| Teil B  1. Wirtschaftsplan  1.2 Inhalt des Wirtschaftsplans  1.2.1  • Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Liquiditäts- (bzw. Vermögens-) und Investitionsplan. Die Planung sollte möglichst nach Sparten erfolgen und sich an der Spartenrechnung des Jahresabschlusses orientieren. In einem Erläuterungsteil sind jeweils die Planungsgrundlagen (Prämissen) darzustellen und die wesentlichen Einflüsse zu kommentieren. | • Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Liquiditäts- **~~(bzw. Vermögens-)~~** und Investitionsplan. Die Planung sollte möglichst nach Sparten erfolgen und sich an der Spartenrechnung des Jahresabschlusses orientieren. In einem Erläuterungsteil sind jeweils die Planungsgrundlagen (Prämissen) darzustellen und die wesentlichen Einflüsse zu kommentieren. |
| 1.2.5  • Der Vermögensplan wie auch der mittelfristige Liquiditätsplan enthält die geplanten Einnahmen und Ausgaben bzw. die Mittelherkunft und die Mittelverwendung für den Planungszeitraum. | • Der **jährliche** wie auch der mittelfristige Liquiditätsplan enthält die geplanten **Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit** für den Planungszeitraum. |
| 1.2.6  • Der Investitionsplan enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, beizufügen. | Der Investitionsplan enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, beizufügen, **sofern diese nicht bereits dem AR vorgelegt wurde.** |
| 1.2.8  • Der Wirtschaftsplan sollte eine Stärken/Schwächen-Analyse bzw. eine Chancen/Risiken-Analyse enthalten. | • Der Wirtschaftsplan sollte **~~eine Stärken/Schwächen-Analyse bzw.~~** eine Chancen/Risiken-Analyse enthalten. |
| 2. Berichtswesen  2.1 Zwischen-/ Quartalsberichte  2.1.1  • Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung Quartalsberichte vorzulegen. Bei einer Beteiligungsquote unter 25% (unmittelbar oder mittelbar) genügt eine halbjährliche Berichterstattung. | • Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung Quartalsberichte vorzulegen. Bei einer Beteiligungsquote unter 25% (unmittelbar oder mittelbar) **sowie bei geringer operativer Geschäftstätigkeit** genügt eine halbjährliche Berichterstattung. |
| 2.1.3 • Des weiteren ist für alle Beteiligungen zu jedem Quartalsende ein Soll/Ist-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen mit mindestens folgenden Spalten:  * + - Plan gesamtes Jahr     - kumuliertes Ist der bisherigen Quartale     - daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr     - Abweichung prognostizierte Ergebnisse zur Jahresplanung     - Ist-Zahlen des letzten Jahres | • Des weiteren ist für alle Beteiligungen **zum Ende jeden Berichtszeitraums** ein Soll/Ist-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen mit mindestens folgenden Spalten:  * + - Plan gesamtes Jahr     - kumuliertes Ist der bisherigen Quartale     - daraus entwickelte **qualifizierte** Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr     - Abweichung prognostizierte Ergebnisse zur Jahresplanung     - Ist-Zahlen des letzten Jahres |
| 2.1.5  • Die Quartalsberichte sind zeitnah, in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Berichtszeitraum, der Beteiligungsverwaltung vorzulegen. | • Die Quartalsberichte **sollen** zeitnah, in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Berichtszeitraum, der Beteiligungsverwaltung **vorgelegt werden**. **Wird für die Aufsichtsratssitzung ein aktueller Bericht erstellt, kann auf einen Quartalsbericht für den entsprechenden Zeitraum verzichtet werden.** |
| 2.1.6 • Bestandteil der Quartalsberichterstattung sind darüber hinaus Liquiditätsberichte an die Beteiligungsverwaltung mit folgendem Inhalt:  * + - Aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens     - Liquiditätsvorschau auf das Ende des Betriebsjahrs     - Angabe strategischer Liquiditätsreserven. | • Bestandteil der Quartalsberichterstattung **sollen** darüber hinaus Liquiditätsberichte an die Beteiligungsverwaltung mit folgendem Inhalt **sein**:  * + - Aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens     - Liquiditätsvorschau auf das Ende des Betriebsjahrs     - Angabe strategischer Liquiditätsreserven. |
| 3. Jahresabschluss  3.2 Terminplanung und Vorbesprechung  3.1.2  • Um den Jahresabschluss mit der Landeshauptstadt Stuttgart als Gesellschafterin vorzubesprechen, stimmt die Gesellschaft einen Termin mit der Beteiligungsverwaltung, dem zuständigen Referat und dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen ab. Der Wirtschaftsprüfer soll an der Vorbesprechung teilnehmen. Die Vorbesprechung sollte mindestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung, die über den Jahresabschluss berät, stattfinden. Ein Entwurf des Prüfungsberichts ist der Beteiligungsverwaltung möglichst zeitnah vorzulegen, mindestens jedoch 10 Tage vor der Vorbesprechung. | • Um den Jahresabschluss mit der Landeshauptstadt Stuttgart als Gesellschafterin vorzubesprechen, stimmt die Gesellschaft einen Termin mit der Beteiligungsverwaltung, dem zuständigen Referat und dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen ab. ***Die Abschlussprüfer sollen*** an der Vorbesprechung teilnehmen. Die Vorbesprechung sollte mindestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung, die über den Jahresabschluss berät, stattfinden. Ein Entwurf des Prüfungsberichts ist der Beteiligungsverwaltung möglichst zeitnah vorzulegen, mindestens jedoch 10 Tage vor der Vorbesprechung. |
| 3.2 Eigenschaften des Abschlussprüfers  3.2.1 • Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an den Aufsichtsrat soll die Beteiligungsverwaltung eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. | **3.2. Abschlussprüfer**  3.2.1  • **Die Abschlussprüfer werden in der Regel auf Vorschlag der Beteiligungsverwaltung durch die Gesellschafter gewählt.**  Siehe jetzt 3.2.2 |
| 3.2.2  • Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. | • **Vor der erstmaligen Bestellung und im Rahmen des Jahresabschlusses *sollen die* Abschlussprüfer gegenüber der Beteiligungsverwaltung** **erklären,** ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. |
| 3.2.3  • Das Honorar für den Abschlussprüfer ist der Beteiligungsverwaltung getrennt nach Ersatz für den Zeitaufwand und sonstigen Auslagen wie z.B. Reisekosten anzugeben. | • Das Honorar für ***die*** Abschlussprüfer ist der Beteiligungsverwaltung getrennt nach Ersatz für den Zeitaufwand und sonstigen Auslagen wie z.B. Reisekosten anzugeben. |
| 3.4 Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, Berichtspflicht  3.4.1  • Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können. | • Der Aufsichtsrat soll mit ***den Abschlussprüfern*** vereinbaren, dass ***der\*die*** Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können. |
| 3.4.2  • Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. | • Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass ***die*** Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich ***berichten***, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. |
| 3.4.3  • Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex (Corporate Governance Bericht) ergeben. | • Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass ***die*** Abschlussprüfer ihn ***informieren*** bzw. im Prüfungsbericht ***vermerken***, wenn ***sie*** bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen ***feststellen***, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex (Corporate Governance Bericht) ergeben. |
| 3.6 Teilnahme Abschlussprüfer an Aufsichtsratssitzung  3.6.1  • Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. | • ***Die*** Abschlussprüfer ***nehmen*** an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und ***berichten*** über die wesentlichen Ergebnisse ***ihrer*** Prüfung. |
| 3.8 Veröffentlichung im Amtsblatt  3.8.1  • Die Gesellschaft hat im Amtsblatt der Stadt Stuttgart folgendes bekannt zu machen (vgl. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO):   * + - den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis,     - das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts     - die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags. | • Die Gesellschaft hat im Amtsblatt der Stadt Stuttgart folgendes bekannt zu machen (vgl. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO):   * + - den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis,     - das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts     - die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.   **Gesetzliche, satzungsmäßige und vertragliche Regelungen zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses bleiben davon unbenommen.** |
| 3.10 Rechnungslegung und Abschlussprüfung  3.10.2  • Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss soll binnen 5 Monaten nach Geschäftsjahresende der Beteiligungsverwaltung zugesandt worden sein, damit nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist. | • Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und ***von den Abschlussprüfern*** sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss soll binnen 5 Monaten nach Geschäftsjahresende der Beteiligungsverwaltung zugesandt worden sein, damit nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist. |
| 4 Beteiligungsbericht  4.1. Terminplanung  4.1.2  • Zum Jahresabschluss und ggf. zum Konzernabschluss der Gesellschaft sind der Beteiligungsverwaltung spätestens zwei Wochen nach der Vorbesprechung mit der Beteiligungsverwaltung (siehe Teil B, Nr. 3.1.2) vier Exemplare des Prüfberichts zur Verfügung zu stellen. Für die Tochterunternehmen sind jeweils drei Prüfberichte abzugeben. | • Zum Jahresabschluss und ggf. zum Konzernabschluss sind der Beteiligungsverwaltung **von den Beteiligungsunternehmen** spätestens zwei Wochen nach der Vorbesprechung mit der Beteiligungsverwaltung (siehe Teil B, Nr. 3.1.2) **drei gebundene** Exemplare des Prüfberichts **sowie der Prüfbericht auch in elektronischer Form** zur Verfügung zu stellen. Für deren Tochterunternehmen sind **neben dem Bericht in elektronischen Form** jeweils **mindestens** **ein gebundener** Prüfbericht abzugeben. |
| 4.2.1 Grundsätzliche Angaben  • Folgende grundsätzlichen Informationen sind anzugeben:   * + - Gegenstand des Unternehmens     - Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens     - Beteiligungen des Unternehmens     - Besetzung der Organe und der Geschäftsführung     - Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahrs | • Folgende grundsätzlichen Informationen sind anzugeben:   * + - Gegenstand des Unternehmens     - Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens     - Beteiligungen des Unternehmens     - Besetzung der Organe und der Geschäftsführung     - Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahrs     - **Kurzbericht zur Nachhaltigkeit** |
| 4 Beteiligungsbericht  4.3 Angaben aus dem Rechnungswesen | **Neu 4.3.5**  • **Der Gesamtbetrag der gewährten Spenden und Sponsoringleistungen im jeweiligen Geschäftsjahr sollen im Beteiligungsbericht aufgeführt werden. Gewährte Spenden oder Sponsoringleistungen über einem durch die Beteiligungsverwaltung festzulegenden Wert sollen einzeln unter Angabe *der Empfängerin oder* des Empfängers dargestellt werden.** |
| 4.5 Angaben zu Arbeitnehmern  4.5.1 • Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer ist im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen (Geschäftsführer, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten / Aushilfen) anzugeben. | 4.5 Angaben zu ***Beschäftigten***  4.5.1 • Die durchschnittliche Anzahl **an Beschäftigten** ist im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres, getrennt nach Gruppen **entsprechend des von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellten Formblattes jährlich** anzugeben. |
|  | **Neu 4.5.2**  **• Die Anzahl der Führungspositionen gesamt und davon Frauen, getrennt nach Bereichen ist entsprechend des von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellten Formblattes jährlich anzugeben.** |
| 4.7 Konzernabschluss  4.7.2  • In den kommenden Jahren soll ein konsolidierter Konzernabschluss (Gesamtabschluss) aller städtischen Beteiligungen und Eigenbetriebe mit dem Kernhaushalt der Landeshauptstadt Stuttgart erstellt werden. Daher sind beim Beteiligungsunternehmen Maßnahmen zu treffen, um alle von der Konsolidierung betroffenen Leistungs- und Finanzbeziehungen (z.B. Leistungsverrechnungen, Steuern, Gebühren) des Unternehmens mit der Landeshauptstadt, deren Eigenbetrieben oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen anzugeben. | • **Für die Erstellung** eines konsolidierten Konzernabschlusses (Gesamtabschluss) aller städtischen Beteiligungen und Eigenbetriebe mit dem Kernhaushalt der Landeshauptstadt Stuttgart sind beim Beteiligungsunternehmen Maßnahmen zu treffen, um alle von der Konsolidierung betroffenen Leistungs- und Finanzbeziehungen (z.B. Leistungsverrechnungen, Steuern, Gebühren) des Unternehmens mit der Landeshauptstadt, deren Eigenbetrieben oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen anzugeben. |
| 4.8 Bericht zum PCGK  4.8.1 • Der gemeinsame Bericht zum Public Corporate Governance Kodex enthält eine jährliche Erklärung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung, inwieweit den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde sowie die Erläuterungen zu Abweichungen. Ein entsprechendes Musterformular wird von der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsführung ist zuständig für die termingerechte Übersendung im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht (B 4.1.1). | • Der gemeinsame Bericht zum Public Corporate Governance Kodex enthält eine jährliche Erklärung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung, inwieweit den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde sowie die Erläuterungen zu Abweichungen. Ein entsprechendes Musterformular wird von der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsführung ist zuständig für die termingerechte Übersendung im Zusammenhang mit **den Daten für** den Beteiligungsbericht (B 4.1.1). |
| 5.5 Wirtschaftsprüferwechsel  5.5.1  • Sie achtet darauf, dass in einem fünfjährigen Turnus ein Wechsel der Wirtschaftsprüfer erfolgt. Sie bereitet den Wechsel vor und koordiniert ihn für alle Beteiligungsgesellschaften. Bei Beteiligungsunternehmen mit komplexen Prüfungsinhalten kann ein interner Prüferwechsel bevorzugt werden. | • Sie achtet darauf, dass **insbesondere zur Wahrung der Unabhängigkeit** ein Wechsel der Wirtschaftsprüfer in einem fünfjährigen Turnus erfolgt. Sie bereitet den Wechsel vor und koordiniert ihn für alle Beteiligungsgesellschaften. Bei Beteiligungsunternehmen mit komplexen Prüfungsinhalten kann ein interner Prüferwechsel bevorzugt werden. |